



Längenfeld, 04.03.2026

Zahl: 004-1/2026.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **10. Februar 2026**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **10. Februar 2026** (öffentl. Teil) nachstehende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 zu genehmigen.

...

Beschluss zu 2.: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 13023/2 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird

...

Beschluss zu 3.: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Änderung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer TF der Gst. Nr. 11931/27 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

...

Beschluss zu 4.a): Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen dafür, einer Enthaltung und einer Gegenstimme eine Parkraumbewirtschaftung auf dem Parkplatz auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf der Parkfläche auf TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Eine Parkgebühr wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Längenfeld im Bereich der angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Anstelle des ausgedruckten Parkscheines, besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels Handyparken über die PARKSTER APP, zu entrichten.

Für die Höhe der Abgabe gelten für PKW folgende Gebühren:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) gebührenfrei mit Parkscheibe | für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde |
| b) 1,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde |
| c) 2,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden |
| d) 4,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden, |
| e) 6,- Euro | für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal |
| jedoch 24 Stunden | |

Für die Höhe der Abgabe gelten für Busse folgende Gebühren:

- a) gebührenfrei mit Parkscheibe für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde
- b) 2,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde
- c) 4,- Euro für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden
- d) 8,- Euro für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,
- e) 12,- Euro für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch 24 Stunden

Der Gemeinderat geht nach erfolgter grober Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde von der Erlassung einer Verordnung als möglichen Weg der Bewirtschaftung aus und beschließt unter der Bedingung der Durchführbarkeit einer solchen Verordnung mit 15 Stimmen dafür, einer Enthaltung und einer Gegenstimme nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 10.02.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Längenfeld erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten in den nachstehenden Zeiträumen eine Parkabgabe:

- Anlage I: Parkplatz vor dem Naturparkhaus, Gst. Nr. 12614 und 12615, KG 80102 Längenfeld ganzjährig
Anlage II: *Parkplatz beim Sportplatz in Huben, TF Gst. Nr. 12907 und 12858, KG 80102 Längenfeld in der lawinengefahrenfreien Zeit vom 15.4. - 30.11.*

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht betreffend Anlage I 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Die Abgabepflicht entsteht betreffend Anlage II 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(3) Für die Höhe der Abgabe gelten für PKW folgende Gebühren:

- a) gebührenfrei mit Parkscheibe für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde
- b) 1,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde
- c) 2,- Euro für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden
- d) 4,- Euro für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,
- e) 6,- Euro für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch 24 Stunden

(4) Für die Höhe der Abgabe gelten für Busse folgende Gebühren:

- a) gebührenfrei mit Parkscheibe für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde
- b) 2,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde
- c) 4,- Euro für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden
- d) 8,- Euro für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,
- e) 12,- Euro für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch 24 Stunden

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Längenfeld im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(5) Anstelle des ausgedruckten Parkscheines, besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels Handyparken über die PARKSTER APP, zu entrichten

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Durchführbarkeit der Verordnung ist vor Kundmachung zu überprüfen und ist gegebenenfalls dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

...

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt 5. von der Tagesordnung zu nehmen.

...

Beschlüsse zu 6.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, drei befristete Mietverträge aufgrund der Änderung der Befristungsregelung gemäß § 29 Abs 1 Z 3 lit b MRG um 5 Jahre zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen den Mietzins neu – entsprechend der bestehenden Wertsicherungsregelung, ohne Beachtung des Schwellenwertes – festzusetzen und diesen Mietzins entsprechend § 1 Abs. 2 Mieten-Wertsicherungsgesetz wertzusichern. Alle übrigen Bestimmungen der Mietverträge bleiben unverändert in Geltung.

...

Beschluss zu 7.: Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der AK Tirol/Wirtschaftspolitik zur Kenntnis. Die Gemeinde hat in den vergangenen Monaten seit kurzfristiger Zurücklegung des Gewerbes durch den bestellten Rauchfangkehrer Tritscher intensiv versucht, einen geeigneten Rauchfangkehrermeister zu finden, der die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben übernehmen und bestellt werden kann. Trotz zahlreicher Bemühungen und Kontaktaufnahmen auch überregional konnte bisher keine Person oder kein Betrieb gefunden werden, der über ausreichende Kapazitäten verfügt. Um dennoch den notwendigsten Betrieb aufrechtzuerhalten wurde gemeinsam mit mehreren Betrieben aus dem Oberland eine Notbetrieb organisiert, welcher das Kehren von Feuerungsanlagen, jedoch ohne sicherheitsrelevante Überprüfungen, umfasst, da diese aus haftungsrechtlichen Gründen von den beteiligten Betrieben derzeit nicht übernommen werden können. Der Gemeinderat hält fest, dass diese Notbetrieb nur eine Übergangslösung sein kann und die Situation für alle Beteiligten – besonders im Hinblick auf Sicherheit – unbefriedigend ist. Da die Gemeinde die Bestellung eines Rauchfangkehrers nur dann vornehmen kann, wenn ein geeigneter Rauchfangkehrer tatsächlich verfügbar ist, hat sie die Bezirkshauptmannschaft Imst mehrfach um Unterstützung gebeten. Sie ist auf die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde

angewiesen, um eine langfristige und rechtlich gesicherte Lösung zu finden. Der Gemeinderat ersucht die Bezirkshauptmannschaft daher gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden Längenfeld und Sölden an einer nachhaltigen Lösung zu arbeiten, sodass die gesetzlich vorgesehenen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten wieder vollständig gewährleistet werden können. Der Gemeinderat betont, dass die Gemeinde alle in ihrem Einflussbereich möglichen Schritte gesetzt hat, um die Situation bestmöglich zu bewältigen und weiterhin alles daransetzen wird, eine verlässliche Versorgung im Bereich des Rauchfangkehrerwesens sicherzustellen. Der AK soll auf ihr Schreiben entsprechend geantwortet werden.

...

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Kenntnis, spricht sich aber einstimmig gegen die geplante Ausführung in der vorliegenden Form aus. Der Gemeinderat ersucht um eine Abänderung des Gestaltungskonzeptes insofern, als dass eine ökologische und naturnahe Bepflanzung berücksichtigt, der Einsatz von Schotterflächen auf ein Minimum reduziert sowie eine Bepflanzung mit geeigneten heimischen, nicht invasiven Pflanzenarten vorgenommen wird.

...

Beschluss zu 9): Gemeinderat nimmt die Anschaffung von 400 Stühlen für den Gemeindesaal durch die Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG bei der Gerd Kapeller GmbH zu einem Preis von Netto EUR 41.625,32 zur Kenntnis.

...

Zu Pkt. 10. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 11. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 12. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 13. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 14. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 15. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

16. Ansuchen Zustimmung zum Verkauf v. Gewerbeboxen Auer Projektentwicklung GmbH, Gewerbegebiet Au

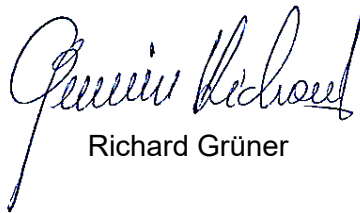
Der Antrag des Bgm. wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Zudem stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 gegen 5 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Richard Grüner



Angeschlagen am **04.03.2026,**

abgenommen am **19.03.2026.**

I.A.